

## **Pressemitteilung Psychotherapeutenkammer Hessen Wiesbaden, den 2. April 2015**

### **Zwangsmeldungen bei psychischen Erkrankungen – helfen sie Katastrophen zu verhindern?**

Der Co-Pilot der abgestürzten Germanwings Maschine soll an einer psychischen Erkrankung gelitten haben, die möglicherweise auch der Grund für seine Krankschreibung am Unglückstag gewesen sei. Nun wird von verschiedenen Seiten gefordert, dass es für Menschen, die für viele andere die Verantwortung in ihrem Beruf tragen (z.B. Piloten, Lokführer, Busfahrer) ein Zwangsmeldesystem gegenüber dem Arbeitgeber bei Krankschreibungen geben müsse. Oder dass die Schweigepflicht gelockert werde müsse. Wie nach jeder Katastrophe, so zeigt sich auch hier ein großes Bedürfnis nach Kontrolle über zukünftige Katastrophen. Denn, hätte Germanwings von der Erkrankung gewusst, hätte sie den Piloten nicht in die Kanzel gelassen und dieser schreckliche Absturz hätte nicht stattgefunden.

So nachvollziehbar und menschlich diese Forderung ist, wird sie dennoch zukünftige Unglücke nicht verhindern können. Im Gegenteil: Sollten psychisch kranke Menschen befürchten müssen, dass ihr behandelnder Arzt oder Psychotherapeut gegen ihren Willen den Arbeitgeber von der Behandlung in Kenntnis setzen wird, ist zu befürchten, dass sich weniger Betroffene in Behandlung begeben. Die Angst vor einer beruflichen Benachteiligung wäre so groß, dass man eher auf eine effektive Behandlung verzichten würde. „Die Gefahr eines erweiterten Suizids oder eines Amoklaufs wäre damit auf keinen Fall gemindert und Überlegungen zur Lockerung der Schweigepflicht sind sogar kontraproduktiv“, so Alfred Krieger, Präsident der Psychotherapeutenkammer Hessen. Der Schaden, der sich dadurch für alle Menschen mit psychischen Erkrankungen ergäbe - und das ist etwa jeder dritte in Deutschland - wäre enorm. Denn die Schweigepflicht der Heilberufe eröffnet Patienten die Möglichkeit, sich dem Behandler anzuvertrauen und auch mit Scham besetzte Themen einer Behandlung zugänglich zu machen. Bei Bekanntwerden konkreter Selbst- oder Fremdgefährdung ist der Umgang mit der Schweigepflicht bereits gesetzlich geregelt und in besonderen Fällen besteht sogar Anzeigepflicht. Eine darüber hinaus gehende Lockerung würde jedem vertrauensvollen Behandlungsverhältnis die Grundlage entziehen.

**Psychotherapeutenkammer Hessen  
Johann Rautschka-Rücker  
Gutenbergplatz 1  
65187 Wiesbaden  
presse@ptk-hessen.de  
Telefon 0611/53168-16  
www.ptk-hessen.de**